

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 09.12.2021, betreffend die **Wasseranschluss- und Wasserbenutzungsgebühren** (Wassergebührenordnung) in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.12.2021.

Die Marktgemeinde Asten errichtet und betreibt die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet von Asten. Aufgrund des bestehenden Vertrages werden die Wartung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die Abrechnung durch die Linz AG, Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste wahrgenommen.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### WASSERANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Asten (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

### § 2

#### GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

**§ 3****AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung **€ 14,25** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 15,68**, mindestens jedoch **€ 2.137,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 2.350,70**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
  - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen;
  - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen;
  - c) Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die bebaute Fläche nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
  - d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a), bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche der Anlage, sowie jegliche weitere Anlagen (z.B. Staubsaugerplätze), sowie ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsfläche;
  - e) bei angeschlossenen Betriebs- und Lagerhallen, Maschinenhallen für landwirtschaftlichen Betrieb sowie gewerblichen Garagen bis 300 m<sup>2</sup> die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
  - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitärräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b);
  - g) Bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Freiwilligen Feuerwehren kommt ein Abschlag von 60 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung.
- 3) Bei der Bemessung nicht zu berücksichtigende Flächen sind:
  - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage;
  - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden,

- c) Heizräume/Technikräume und Waschküchen im Kellergeschoss und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume,
  - d) alle Arten von Terrassen, Balkonen, Schutzdächern, Carports sowie Flugdächer und Vordächer,
  - e) Loggien und Wintergärten, wenn eine Verglasung auf mindestens zwei Seiten und darüberliegend weder eine Beheizung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung gegeben ist.
  - f) Stiegehäuser und Lifte bei Mehrparteienhäuser ab vier Wohnungen,
  - g) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte dienen.
- 4) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauten ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

#### § 4

#### ERGÄNZUNGS- WASSERLEITUNGSANSCHLUSSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes und bei Errichtung eines weiteren Gebäudes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Die Vorschreibung erfolgt mit Fertigstellung des Bauwerks, welche dem Marktgemeindeamt Asten unverzüglich bekannt zu geben ist.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss die Mindestwasseranschlussgebühr nach den Absätzen (1) bis (4) des § 3 der vorliegenden Wassergebührenordnung zu entrichten.

**§ 5****WASSERBEZUGSGEBÜHR**

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten (Gebührenpflichtige gem. § 2) haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,67 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 1,84.
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt und gemäß Ziffer 1 berechnet. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

**§ 6****WASSERZÄHLERGEBÜHR**

- 1) Für die von der Marktgemeinde Asten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Sie beträgt je Wasserzähler und Jahr bei

Dimension	3 m <sup>3</sup>	€	28,78 + gesetzliche USt.
Dimension	7 m <sup>3</sup>	€	34,01 + gesetzliche USt.
Dimension	20 m <sup>3</sup>	€	53,20 + gesetzliche USt.
Dimension	50 mm	€	113,37 + gesetzliche USt.
Dimension	80 oder 100 mm	€	139,53 + gesetzliche USt.
Dimension	150 oder 200 mm	€	323,54 + gesetzliche USt.

- 2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

**§ 7****ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES**

- 1) Der Abgabeananspruch der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Asten.

- 2) Der Abgabensanspruch bei der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung entsteht mit Fertigstellung des Bauwerks, welche dem Marktgemeindeamt Asten unverzüglich zur Gebührevorschreibung bekanntzugeben ist.
- 3) Der Abgabensanspruch der Wasserbenützungsg Gebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem die Hausleitung tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die Marktgemeinde Asten die Möglichkeit geschaffen wurde, das Wasser über die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung zu beziehen. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wasserbenützungsg Gebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.

## **§ 8**

### **FÄLLIGKEIT**

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgung zur Zahlung fällig.
- 2) Die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung ist mit Fertigstellung des Bauwerks fällig.
- 3) Auf die Wasserbezugsgebühr gemäß § 5 und Wasserzählergebühr gemäß § 6 sind Zwölftelanteile der Abrechnungsergebnisse des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils monatlich zu entrichten.
- 4) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgten Abrechnung sich ergebenden Wassergebühren gemäß § 5 und Wasserzählergebühren gemäß § 6 abzüglich der Akontozahlungen sind für die unter Absatz (3) angeführten Grundstücke jeweils im Jänner fällig.

## **§ 9**

### **UMSATZSTEUER**

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10**

### **SONDERFÄLLE**


Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

**§ 11**

**INKRAFTTRETEN**

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 21. Oktober 2011 in der Fassung vom 15. Oktober 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 10.12.2021  
Abgenommen am: 29.12.2021